

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Statutenstreitverfahren**

**9/1979/St**

**16.01.1980**

auf Antrag des SPD-Ortsvereins D-E,  
vertreten durch den Vorsitzenden R aus D

- Antragsteller -

g e g e n

SPD-Unterbezirk D-Stadt,  
vertreten durch den Vorsitzenden H aus D

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 16. Januar 1980 in der Besetzung

Käte Strobel (Vorsitzende),  
Dr. Johannes Strelitz und  
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

1. Die Berufung des Antragstellers und Berufungsführers wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluß des Vorstandes des Unterbezirks D-Stadt vom 28.09.1979, betreffend die Aufteilung des Ortsvereins D-E verstößt nicht gegen die Satzung des Unterbezirks D-Stadt (§ 4 Abs. 2).

### **Gründe**

I.

Zutreffend hat die Vorinstanz den Sachverhalt wie folgt festgestellt: Auf einem außerordentlichen Parteitag des Unterbezirks D-Stadt am 26.01.1979 wurde eine Resolution angenommen, durch die der Unterbezirksvorstand angehalten wurde, "die Ortsvereine in D neu zu gliedern". Zweck der Neugliederung sollte es sein, arbeitsfähige Organisationsgrößen zu erreichen, wobei kein Ortsverein mehr als 400 Mitglieder umfassen sollte. In der Folgezeit kam es über die Absicht jedenfalls der Mehrheit des Unterbezirksvorstands, eine Neugliederung u.a. in der Weise vorzunehmen, daß der Ortsverein D-E in zwei Ortsvereine, nämlich D-Nord und D-Süd geteilt werden sollte, zu Gesprächen zwischen Mitgliedern des UB-Vorstandes und des OV-Vorstandes. Nachdem dem UB-Vorstand mitgeteilt wurde, daß eine zunächst offensichtlich früher geplante Mitgliederversammlung des Ortsvereins auf den 29.06.1979 verschoben worden war, bat der UB-Vorstand um Bericht über diese Mitgliederversammlung bis zum 03.07.1979. Auf Grund des Vorstandsbeschlusses des Ortsvereins wurde aber die Neuordnungsfrage nicht in einer Mitgliederversammlung am 29.06.1979 behandelt. Der UB-Vorstand beschloß am 03.07.1979 die vorgenannte Neugliederung der Ortsvereine und beschloß ferner, den Vorstand des Antragstellers, des OV D-E, zu einer gemeinsamen Sondersitzung am 14.08.1979 einzuladen, um eine Anhörung vorzunehmen. Auf Wunsch des Antragstellers und wegen der Ferienzeit wurde dieser Anhörungstermin schließlich auf den 28.08.1979 festgelegt.

Auf dieser Sitzung am 28.08.1979 sprachen sich die anwesenden Mitglieder des OV-Vorstandes gegen eine Neugliederung und für eine Vertagung aus, da der UB-Vorstand nunmehr durch einen Beschluß vom 24.08.1979 eine Mitgliederversammlung am 05.10.1979 mit dem Thema "Neugliederung" durchführen wollte. Dennoch faßte der UB-Vorstand am 28.09.1979 einen endgültigen Neugründungsbeschluß mit dem oben erwähnten Inhalt.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller beim Vorstand des Bezirks H-Süd mit Schreiben vom 24.09.1979 "Einspruch" eingelegt und mit gleichem Datum bei der Schiedskommission des Bezirks H-Süd im Statutenstreitverfahren die Feststellung beantragt, daß der Neugliederungsbeschluß gegen § 4 Abs. 2 der UB-Satzung D-Stadt verstoße.

Der Vorstand des UB D-Stadt erhob Gegenvorstellungen, worauf der Bezirk H-Süd am 28.09.1979 beschloß,

1. dem Einspruch des OV nicht stattzugeben,

2. daß der UB-Vorstand zur Abgrenzung der Ortsvereine zuständig und
3. daß die Frage der Einhaltung der vorerwähnten Satzungsbestimmung des UB D-Stadt von der Bezirksschiedskommission nachzuprüfen sei.

Am 05.10.1979 fand dann die Mitgliederversammlung des OV D-E statt, die sich mit 72 gegen 42 Stimmen bei 4 Enthaltungen gegen die Neugliederung und für das Weiterbestehen des alten Ortsvereins aussprach.

Die Schiedskommission I des Bezirks H-Süd entschied in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 1979, daß der Beschluß des Unterbezirks D-Stadt vom 28.08.1979 über die Aufteilung des Ortsvereins D-E nicht gegen § 4 Abs. 2 der Satzung des Unterbezirks D-Stadt verstößt, soweit darin bestimmt ist, daß die Abgrenzung eines Ortsvereins "nach Anhörung des Ortsvereins" erfolgt. In der Begründung führte die Schiedskommission I u.a. aus, daß sie nur das Verfahren der Neugliederung, insbesondere hinsichtlich der Anhörung überprüfen könne und keine Stellung zur inhaltlichen Berechtigung und Richtigkeit der Neugliederung nehme. Im übrigen wird auf diese Begründung verwiesen.

Gegen diese Entscheidung legte der Ortsverein D-E mit Schreiben vom 29.11.1979 bei der Bundesschiedskommission Berufung ein.

Zur Begründung dieser Berufung wurde vor allem ausgeführt, daß die auf Grund der Satzung des Unterbezirks vorgeschriebene Anhörung des Ortsvereins nicht, zumindest nicht nach einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zustande gekommen sei, daß sich eine Überprüfung im übrigen nicht nur auf das Verfahren, sondern auf die politische, wirtschaftliche und regionale Zweckmäßigkeit der Neugliederung zu erstrecken habe und daß schließlich eine - zum damaligen Zeitpunkt für den 14.12.1979 vom Unterbezirksvorstand vorgesehene - Gründungsversammlung der neuen Ortsvereine vor Abschluß des Verfahrens nicht zulässig sei.

Der Unterbezirk hielt seine Stellungnahme aus dem Verfahren der ersten Instanz aufrecht.

II.

1.

Die Berufung des Antragstellers ist zulässig, sie hat aber keinen Erfolg.

## 2.

Gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind die Unterbezirke für die Abgrenzung der Ortsvereine zuständig. Die für die Abgrenzung der Bezirke durch den Parteivorstand geltenden Grundsätze, nämlich die politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, finden nach der gleichen Bestimmung des Organisationsstatuts auch auf die Abgrenzung der Ortsvereine Anwendung.

Inwieweit die Bezirke und Unterbezirke diese Bestimmung für ihren Bereich auf Grund ihrer Organisations- und Statutenzuständigkeit ergänzen können, insbesondere detaillierte Verfahrensbestimmungen für die Neugliederung einführen dürfen, braucht hier nicht grundsätzlich entschieden zu werden. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Satzung des Unterbezirks D-Stadt läßt sich nämlich rechtlich und politisch mit dem § 8 des Organisationsstatuts vereinen.

Insoweit die Abgrenzung der Ortsvereine nach politischer, wirtschaftlicher und regionaler Zweckmäßigkeit festgelegt wird, stelle dies lediglich eine Wiederholung der Bestimmungen des Organisationsstatuts dar. In der Bestimmung, daß die Abgrenzung der Ortsvereine "nach Anhörung der Ortsvereine" vorzunehmen sei, kann nur eine Ordnungsvorschrift für das Verfahren gesehen werden, die nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut steht. Das gleiche gilt für die Einführung eines Einspruchrechtes, wonach die betroffenen Ortsvereine gegen die (Neugliederungs) - Entscheidung des Unterbezirksvorstandes binnen vier Wochen mit aufschiebender Wirkung Einspruch beim Bezirksvorstand einlegen könne.

Zutreffend hat die Vorinstanz entschieden, daß eine Nachprüfung im Statutenstreitverfahren sich grundsätzlich nur auf die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen erstrecken kann, nicht aber auf die Nachprüfung der materiellen Entscheidung der zuständigen Vorstände. Nirgendwo geht aus dem Organisationsstatut, einer anderen Satzungsquelle der SPD, dem Parteiengesetz oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervor, daß die Ermächtigung zur Abgrenzung nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit hinsichtlich des Ermessens der dazu beauftragten Vorstände nachprüfbar wäre; allerdings wird als Ausnahme von dieser Regel anerkannt werden müssen, daß ein Ermessensmißbrauch durch die Schiedskommissionen nachprüfbar sein muß. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission.

Aus den bei den Akten befindlichen und von keinem Verfahrensbeteiligten bestrittenen Unterlagen über die Mitgliederzahlen der SPD in den einzelnen Straßenzügen usw. in D-E und über die Gesamtzahl der Mitgliedschaft in diesem Bereich ist nicht zu erkennen, daß die Aufteilung dieses Bereichs in zwei Ortsvereine an sich oder auch in der vorgesehenen Abgrenzung ermessensmißbräuchlich zustandegekommen sei.

Allerdings ist es zu der durch die Ordnungsvorschriften der Unterbezirkssatzung vorgesehenen Anhörung des Ortsvereins nur in der Weise gekommen, daß Ortsvereinsvorstandsmitglieder ihre Ansicht in "Besprechungen" mit dem UB-Vorstand zum Ausdruck gebracht haben, während eine Mitgliederversammlung des Ortsvereins und eine entsprechende Meinungsbildung erst nach dem endgültigen Beschluß des Unterbezirksvorstandes zur Neugliederung stattgefunden haben. Die Bundesschiedskommission mußte jedoch berücksichtigen, daß der Ortsvereinsvorstand nach dem Bekanntwerden der Neugliederungsabsicht durch den Unterbezirksvorstand, die sich wiederum auf vorangegangene Beschlüsse des Unterbezirksparteitages stützte mit klar erkennbarer Bezugnahme auf den sehr mitgliederstarken Ortsverein D-E, viele Wochen Zeit vergehen ließ, ehe er seine Meinung auf Grund einer Behandlung des Themas in einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins dem Unterbezirksvorstand mitteilen konnte. Es ist nicht einzusehen, warum mit Rücksicht auf die oben erwähnten Terminentwicklungen es dem Ortsvereinsvorstand nicht möglich gewesen sein soll, alsbald nach der Ferienzeit die Mitgliederversammlung durchzuführen und dem UB-Vorstand innerhalb der von ihm in vernünftigen Grenzen gesetzten Fristen die Auffassung der Mitgliedschaft mitzuteilen.

Auch war die gesamte Problematik spätestens seit dem Unterbezirksparteitag im Januar 1979 allen Beteiligten hinreichend bekannt. Ferner haben die Gespräche des UB-Vorstandes und des OV-Vorstandes und die mehrfachen Erörterungen über Termine zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins Zeit genug für eine Meinungsbildung an der Basis des Ortsvereins gelassen.

Es mag dahingestellt sein, ob der Ortsverein ein ihm nach der UB-Satzung zustehendes Recht überhaupt "verwirken" konnte, da diese UB-Satzung hinsichtlich der Anhörung eine Ordnungsvorschrift darstellt. Die Nichteinhaltung der Ordnungsvorschrift hinsichtlich der Anhörung der Mitgliedschaft des Ortsvereins ist aber, wie sich aus dem unbestrittenen Akteninhalt hinsichtlich der Termingestaltung im Jahre 1979 ergibt, nicht dem UB-Vorstand anzulasten, der sogar nach einem "Leitbeschluß" seinen endgültigen Beschluß auf ein späteres Datum vertagte, weil er offensichtlich dem Ortsverein Gelegenheit geben wollte, seine - im übrigen dem UB-Vorstand bereits bekannte - ablehnende Haltung zur

Neugliederung durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung zu erhärten. Warum der Ortsvereinsvorstand die Angelegenheit nochmals verschoben hat, läßt sich mit Rücksicht auf die bereits mehrfach verlegten Termine nicht mehr ausreichend erklären. An der - dem OV-Vorstand durch die vorerwähnten "Gespräche" bekannten - Argumentation des Ortsvereins gegenüber der Neugliederungsabsicht hat sich im übrigen dadurch nichts geändert. Die Nichteinhaltung der Ordnungsvorschrift - denn nur um eine solche kann es sich bei der Anhörung nach der UB-Satzung handeln - ist daher keineswegs dem UB-Vorstand in dem Sinne anzulasten, daß er von seinem Neugliederungsrecht gemäß § 8 Organisationsstatut und seiner Neugliederungspflicht gemäß dem Beschluß des UB-Parteitages vom Januar 1979 mißbräuchlich Gebrauch gemacht habe.

Der UB-Vorstand hat mithin nicht gegen das Organisationsstatut oder die Bezirks- oder die UB-Satzungen verstoßen, als er am 28.09.1979 endgültig den Neugliederungsbeschluß faßte.

### III.

Die Bundesschiedskommission muß allerdings feststellen, daß es nicht in Ordnung war, daß der UB-Vorstand D-Stadt, wie er in einem Schreiben vom 21. Dezember 1979 selbst an die Bundesschiedskommission mitteilt, vor Abschluß des Statutenstreitverfahrens den neuen Ortsverein E-Süd gegründet hat und dort Vorstandswahlen vornehmen ließ. Mit Rücksicht auf die eindeutige Rechtslage hinsichtlich der Ermächtigung der UB-Vorstände zur Neugliederung auf Grund von § 8 Organisationsstatut hat die Bundesschiedskommission davon abgesehen, dem Begehren des Antragstellers aus seinem oben erwähnten Berufungsschreiben stattzugeben, die beabsichtigte Neugründung eines Teil-Ortsvereins zu verhindern.